

Zweite Änderung
der Satzung vom 27.10.2015
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Burgschwalbach
vom 28.05.2021

Der Gemeinderat von Burgschwalbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 28.05.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Burgschwalbach vom 27.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III. (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten) wird laufende Nr. 2 (Urnenwahlgräber und Urnenrasenwahlgräber) wie folgt geändert:

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte für	
aa) eine Urnenwahlgrabstätte	710,00 €
bb) eine Urnenwahlgrabstätte – Großgrab	1.420,00 €
cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	710,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
aa) eine Urnenwahlgrabstätte	18,00 €
bb) eine Urnenwahlgrabstätte – Großgrab	36,00 €
cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	18,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für	
aa) eine Urnenwahlgrabstätte	710,00 €
bb) eine Urnenwahlgrabstätte – Großgrab	1.420,00 €
cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	710,00 €

2. In Abschnitt VII. (Abbau und Entsorgung von Gräbern) wird laufende Nr. 3 wie folgt geändert und Nr. 6 neu eingefügt:

3. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber – Normalgrab	100,00 €
6. Urnenwahlgräber – Großgrab	200,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgschwalbach, den 28.05.2021

(Ehrenfried Bastian)
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juli 2021

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
gez.
Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burgschwalbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 29 /2021 am 22. Juli 2021 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 23. 07 .2021 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 23. 07 .2021
Im Auftrag


Uwe Welker

(D.S.)